

AKO Förderverein



SATZUNG

Verein zur Förderung des Aloisiuskollegs
in Bad Godesberg e.V.

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Steuernummer, Geschäftsjahr¹

- (1) Der Verein hat den Namen „Verein zur Förderung des Aloisiuskollegs in Bad Godesberg“ (nachfolgend Förderverein genannt) und seinen Sitz in Bonn – Bad Godesberg.
- (2) Der Förderverein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn auf dem Registerblatt VR 3590 eingetragen.
- (3) Der Förderverein wird beim Finanzamt Bonn-Außenstadt unter der Steuernummer 206/5883/0296 als gemeinnütziger Verein geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand und Gemeinnützigkeit

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar

- a) durch Beschaffung neuer Lehr- und Ausbildungsmittel für die Schüler und Schülerinnen des Aloisiuskollegs,
- b) durch Erneuerung und Ergänzung der Innenausstattung der Schulräume, der Aula und der zur Schule gehörenden Aufenthaltsräume,
- c) durch finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen, um deren Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen,
- d) durch weitere Maßnahmen zur Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler und Schülerinnen des Aloisiuskollegs.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Alle natürlichen oder juristischen Personen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie den Vereinszweck fördern und dem Ansehen des Fördervereins nicht schaden. Über die

¹ An den Stellen dieser Satzung, an denen nur eine Genderform verwendet ist, geschieht dies allein zur Verwirklichung einer besseren Lesbarkeit. Die entsprechenden Begriffe gelten sinngemäß für alle Geschlechter und sind diesbezüglich ohne jede inhaltliche Wertung zu verstehen.

Berechtigung zur Mitgliedschaft in diesem Sinne entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand; unabhängig vom Datum des Beitritts gilt sie für das laufende Geschäftsjahr.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vertreten lassen. Ein Mitglied kann aufgrund solcher schriftlichen Vollmachten höchstens drei weitere Mitglieder vertreten. Volljährige Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur aktiv wahlberechtigt.

(4) Die Mitglieder erkennen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft diese Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Zahlungsverzug oder Ausschluss.

- a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Fördervereins zu erklären; er ist nur möglich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) Als Zahlungsverzug gilt das Ausbleiben der Beitragszahlung um mehr als ein Geschäftsjahr nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die letzte Zahlung erfolgt ist.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung zu beenden (Ausschluss aus dem Förderverein) falls ein Mitglied den Interessen des Fördervereins zuwider handelt oder dem Ansehen des Fördervereins schadet. Bei dem innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe einzulegenden Widerspruch gegen den Ausschluss, der keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Organe

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat. Jede Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Verwaltungsrats,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer(inne)n für die Amtszeit von zwei Geschäftsjahren
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer(innen),
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl des / der Vorsitzenden des Vorstands und des Stellvertreters,
- f) Wahl der neben dem Vorstand dem Verwaltungsrat angehörigen Mitglieder,
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags,
- h) Satzungsänderungen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Schuljahr mindestens einmal zusammen. Tag und Ort bestimmt der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit

auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Fällt das Fristende in die Schulferien, ist die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich nach Ende der Schulferien einzuberufen.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung – Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- (2) Einladungen können schriftlich gegenüber dem Mitglied, durch Aushang im Aloisiuskolleg oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des Aloisiuskollegs erfolgen. Sie haben spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Über Gegenstände, die den eingeladenen Mitgliedern nicht mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag bekannt gegeben sind, kann in der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden; dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung einstimmig die Behandlung dieses Gegenstands beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn 1/10 der anwesenden und vertretenen Mitglieder das beantragen.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (6) Soweit anwendbar, gelten die Bestimmungen der vorausgehenden Absätze auch für die Sitzungen des Vorstands und des Verwaltungsrats; es beträgt jedoch bei deren Sitzungen die Einladungsfrist nur eine Woche.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das leitende Organ des Fördervereins. Er ist für alle Verwaltungsaufgaben und Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorständen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet der Vorsitzende des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Vorsitz bis zur Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden.

- (4) Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie, der Schulleiter / die Schulleiterin; die Aufgabe kann auch an die Stellvertretende Schulleitung delegiert werden.-
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung, der im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird er durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis jedoch an die Beschlüsse von Vorstand, Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Die Kassenführung und andere Verwaltungsaufgaben können der Verwaltung des Aloisiuskollegs übertragen werden.

§ 8 Einnahmen und deren Verwendung

- (1) Die Einnahmen des Fördervereins sind der von den Mitgliedern gezahlte Jahresbeitrag und Spenden.
- (2) Für diese Zahlungen erteilt der Förderverein den Mitgliedern Spendenquittungen, solange er vom zuständigen Finanzamt als eine gemeinnützige Personenvereinigung im Sinne der Abgabenordnung oder einer anderen entsprechenden Vorschrift anerkannt ist.
- (3) Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, möge diese auch auf der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins beruhen, erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche des einzelnen Mitgliedes an den Förderverein und auf dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, welche für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt werden. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel.
- (3) Der Verwaltungsrat erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in jedem Geschäftsjahr durchgeführten, in Durchführung begriffenen, bereits bewilligten und geplanten oder angeregten Vorhaben.

§ 10 Ende der Vereinstätigkeit

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins an den jeweiligen Schulträger

des Aloisiuskollegs mit der Auflage, es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Bei der ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachtet. Die Umsetzung dieses Datenschutzes erfolgt nach der „Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts“ (KDR-OG) und seiner Durchführungsverordnung (KDR-OG-DVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Leitung des Aloisiuskollegs, für den Verein tätige Lehrer und Verwaltungsmitarbeiter und alle sonst für den Förderverein Tätigen verpflichten sich zur Vertraulichkeit im Hinblick auf die Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder. Sie gewährleisten, dass die Mitgliedschaft in diesem Förderverein keinen Einfluss auf die Bewertung schulischer Leistungen oder die sonstige Behandlung von Schülern und Schülerinnen hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese verschiedenen Änderungen der Gründungssatzung enthaltende neue Satzung des Fördervereins wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2020 beschlossen. Sie ersetzt damit die bestehende Satzung des Fördervereins.